

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1502/2022
Amt/Aktenzeichen 70/70 20 10	Datum 31.10.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.11.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	15.11.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.11.2022	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	23.11.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	30.11.2022	Ö

Betreff: 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz vom 2. Juli 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2010
Mainz, 07. November 2022 gez. Seinkrüger Janina Steinkrüger Beigeordnete
Mainz, 09. November 2022 gez. Beck Günter Beck Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorberatenden Gremien empfehlen, der Stadtrat beschließt, die als Anlage beigefügte 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz vom 2. Juli 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2010, zu beschließen.

Sachverhalt

Die Stadt Mainz erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahmen ihrer Einrichtungen zur Abfallentsorgung Benutzungsgebühren. Die Gebührensätze sind in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz (Abfallgebührensatzung) festgelegt.

Aktuell besteht folgender Anpassungsbedarf:

- a) Anpassung der Gebühren aufgrund Neukalkulation
- b) Einführung von Gebührenreduzierungen bei Teilnahme der Anschlusspflichtigen am Teilservice
- c) Erhöhung des „kostenfreien“ Volumens für Bioabfälle
- d) Satzungsmodifizierungen bezüglich der Gebühren bei der Anlieferung auf den städtischen Recyclinghöfen sowie bei der Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen

a) Anpassung der Gebühren aufgrund Neukalkulation

Die Jahresgebühr für Abfälle zur Beseitigung aus Restabfallbehältnissen nach § 5 Absatz 1 der Satzung über Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz (kurz Abfallgebührensatzung) liegen seit dem Jahr 2011 unverändert für die 60 Liter Tonne bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr bei 144,12 EUR und bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr alle zwei Wochen bei 98,16 EUR.

Die Ergebnisentwicklung stellte sich wie folgt dar:

Jahr	Jahresergebnis	Eigenkapital
2017	+355 T€	14.029 T€
2018	-251 T€	13.777 T€
2019	- 2.191 T€	11.587 T€
2020	- 4.452 T€	7.135 T€
2021	- 1.351 T€	5.784 T€

Tabelle 1: Ergebnisentwicklung Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung

Seit dem Jahre 2018 ist der Gebührenhaushalt nicht mehr auskömmlich, die Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren sind aufgebraucht, eine Neukalkulation und Anpassung der Abfallgebühren ist daher geboten.

Die Gebühren wurden auf Grundlagen der neuen Aufgabenstruktur der Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen AöR – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen (kurz: AöR) und deren Wirtschaftsplan für 2023 für die Jahre 2023 und 2024 kalkuliert.

Grundlage der Kalkulation waren folgende Rahmenbedingungen:

- Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird im Verhältnis zu den Ist-Kosten des Haushaltsjahres 2021 für das Planjahr 2023 eine durchschnittliche Tariflohnsteigerung in Höhe von 8,0 % angenommen. Die Steigerung für das Jahr 2024 wurde im Vergleich zu 2023 mit 6,0 % angenommen. Weitere Personalkostensteigerungen im Rahmen der Altersvorsorge und durch die Erbringung von zusätzlichen Leistungen sind in diesen Steigerungsraten berücksichtigt.

- Die Kosten für Treibstoff, Strom, Gas und Energie wurden mit einer Steigerung von 80% zu den Ist-Kosten des Haushaltsjahres 2021 für das Planjahr 2023 berücksichtigt. Die Steigerung dieser Kosten für das Haushaltsjahr 2024 in Vergleich mit dem Jahr 2023 wurde mit weiteren 15 % berücksichtigt.
- Für alle nicht erwähnten weiteren Sachkosten wurden in der Planung Preissteigerungen von jährlich 5,0% (Jahr 2023) und 2,5 % (Jahr 2024) zu Grunde gelegt.
- Für die Kosten der Abfallverbrennung im Mainzer Müllheizkraftwerk wurde für das Jahr 2023 eine Preissteigerung von 6,0% zu Grunde gelegt. Ab dem Jahr 2024 unterliegt die Verbrennung von Siedlungsabfällen dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), sog. CO₂-Besteuerung. Aus diesem Grund wird für das Jahr 2024 mit einem Anstieg der Verbrennungskosten um 25% gerechnet.
- Für die Jahre 2023 und 2024 werden nahezu unveränderten Mengen in den einzelnen Abfallfraktionen erwartet. Über alle Abfallfraktionen steigt die zu entsorgende Abfallmenge von 85.082 Tonnen im Jahr 2021 auf 84.350 Tonnen in den Jahren 2023 und 2024 an. Ein deutlicher Rückgang wird in der Fraktion Papier, Pappe, Karton (PPK) um 1.069 Tonnen erwartet, während beim Sperrmüll und beim Bioabfall mit einem Zuwachs von 558 Tonnen gerechnet wird. Die übrigen Fraktionen (Restabfall, gewerbliche Abfälle, Grünabfall) weisen zusammen einen Rückgang um 221 Tonnen im Vergleich zu 2021 aus.
- Für die Jahre 2023 und 2024 sind Investitionen von zusammen rund 9,8 Mio. EUR geplant. Die Investitionen betreffen mit rund 6,4 Mio EUR 14 Mono-Müllwagen und Sperrmüllfahrzeuge. Die gegenüber den Vorjahren deutlich gestiegenen Investitionen führen im Jahr 2023 zu zusätzlichen Abschreibungen von 0,2 Mio. EUR und im Jahr 2024 zu zusätzlichen Abschreibungen von 0,8 Mio. EUR. Aufgrund der Lieferzeiten der Fahrzeuge werden die Zahlungseingänge der Fördermittel zur Anschaffung von wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen erst für das Jahr 2025 erwartet.
- Die Erlöse aus Papier, Pappe und Karton (PPK) sowie das von den Systemträgern geleistete Mitbenutzungsentgelt wurden gebührenmindernd in der Kalkulation berücksichtigt.
- Für die Kalkulation der erstmals ab dem Jahr 2023 eingeräumten Wahlmöglichkeit für die Anschlusspflichtigen zwischen Vollservice und gebührenreduziertem Teilservice wurde die Inanspruchnahme auf Basis von Erfahrungswerten geschätzt. Danach wurde der Anteil des Vollservices auf 87,7% und der Anteil des Teilservices auf 12,3% der jeweiligen Gefäßleerungen angenommen.
- Aufgrund der deutlichen Gebührenanpassung und der Haushaltslage der Stadt Mainz wird auf eine Eigenkapitalverzinsung nach § 8 Abs. 3 KAG und der Berücksichtigung von Kostenunterdeckungen aus Vorjahren zu Gunsten des Gebührenzahlers verzichtet.

Auf Grundlage der oben angenommenen Bedingungen wurde für die Kalkulation der Abfallgebühren für die beiden Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Mittelwert des Gebührenbedarfs dieser beiden Jahre zugrunde gelegt.

Für den Kalkulationszeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 ergeben sich somit bezogen auf die 60 Liter Tonne folgende Jahresgebühren:

Vollservice

- bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr 184,22 EUR (bisher 144,12 EUR, Anstieg um 27,8%)
- bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr alle zwei Wochen 122,81 EUR (bisher 98,16 EUR, Anstieg um 25,1%)

Teilservice

- bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr 158,67 EUR (bisher kein Teilservice)
- bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr alle zwei Wochen 105,77 EUR (bisher kein Teilservice)

Die weiteren Gebührenänderungen sind aus der Gegenüberstellung „aktueller vs. neuer Satzungstext“ ersichtlich.

b) Einführung von Gebührenreduzierungen bei Teilnahme der Anschlusspflichtigen am Teilservice

In Umsetzung/Würdigung der mit dem Entwurf der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz (Abfallsatzung) vom 18. November 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. März 2015, eingeräumten Wahlmöglichkeit für die Anschlusspflichtigen zwischen Vollservice und gebührenreduziertem Teilservice (vgl. Beschlussvorlage vom 19. August 2022, Drucksache-Nr. 1183/2022) ist die Abfallgebührensatzung dahingehend anzupassen. Die vorgesehenen Ermäßigungen auf die Jahresgebühren für Restabfallbehältnisse und gebührenpflichtige Bioabfallbehältnisse bei Abholung im Teilservice sind unter § 5 Abs. 1 b, 1 d und Abs. 3 b aufgeführt.

Damit wurde auch eine Anpassung von § 5 Abs. 4, Abs. 6 a u. b und Abs. 17 sowie eine Ergänzung von Abs. 6 mit den Buchstaben c bis f erforderlich. Dort wird nunmehr auch zwischen ordnungsgemäß und nicht ordnungsgemäß befüllten Bioabfallbehältnissen differenziert.

Mithin wird zahlreichen Anschlusspflichtigen die Möglichkeit gegeben, die unter a) beschriebene Gebührenanpassung zu kompensieren.

Alle Satzungsänderungen sind zum besseren Nachvollziehen in der als Anlage beigefügten Gegenüberstellung „aktueller vs. neuer Satzungstext“ fett geschrieben.

c) Erhöhung des „kostenfreien“ Volumens für Bioabfälle

Grundsätzlich ist nach derzeitiger Satzungsregelung (§ 5 Abs. 2) die wöchentlich einmalige Leerung der Bioabfallbehältnisse im Rahmen der regelmäßigen Abfallentsorgung mit den Gebühren für Restabfallbehältnisse abgegolten, soweit das Volumen der Bioabfallbehältnisse das zur Verfügung gestellte Volumen der Restabfallbehältnisse in Verbindung mit der Leerungshäufigkeit nicht übersteigt (z. B. ist bei 14-täglicher Leerung eines 120 Liter Restabfallgefäßes die wöchentliche Leerung eines 60 Liter Bioabfallbehältnisses mit erfasst).

Um eine weitere Steigerung der erfassten Bioabfallmenge zu bewirken, soll das derzeitige gebührenpflichtige Zusatzvolumen für Bioabfallbehältnisse zukünftig in größerem Umfang gebührenfrei zur Verfügung stehen (vgl. S. 76 des mit Beschluss des Stadtrates vom 24. März 2021 verabschiedeten Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Mainz). Im Satzungsentwurf ist daher angedacht, dass die wöchentlich einmalige Entleerung der Bioabfallbehältnisse im Rahmen der regelmäßigen Abfallentsorgung mit den Gebühren für Restabfallbehältnisse abgegolten ist, soweit das Volumen der Bioabfallbehältnisse das zur Verfügung gestellte Volumen der Restabfallbehältnisse in Verbindung mit der Leerungshäufigkeit nicht um mehr als das Doppelte übersteigt (z. B. ist dann bei 14-täglicher Leerung eines 120 Liter Restabfallgefäßes die wöchentliche Leerung eines 120 Liter Bioabfallbehältnisses mit erfasst).

d) Satzungsmodifizierungen bezüglich der Gebühren bei der Anlieferung auf den städtischen Recyclinghöfen sowie bei Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen

Seit der Schließung der Ende 2010 verfüllten Deponie im Entsorgungszentrum Budenheim sind vor Ort nur noch der Recyclinghof Nord und die stationäre Schadstoffannahmestelle als Abfallentsorgungseinrichtungen in Betrieb. Der Recyclinghof Süd im Stadtteil Mainz-Hechtsheim wurde in den Jahren 2020 / 2021 baulich erweitert. Beide Recyclinghöfe und die stationäre Schadstoffannahmestelle sind außerdem von der SGD Süd als zuständiger Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mit Bescheiden in das Bundesimmissionsschutzrecht überführt worden. Im Zuge dieser Maßnahmen haben sich die Positivkataloge der Anlagen mit den gelisteten Abfallarten, die für die Annahme zugelassen sind, geändert.

Aus rechtlichen Gründen dürfen auf den Recyclinghöfen und in der Schadstoffannahmestelle nach wie vor nur Abfälle "kostenfrei" – und damit zu Lasten des allgemeinen Abfallgebührenhaushalts – angenommen werden, die typischerweise in jedem privaten Haushalt anfallen (z. B. Altpapier, Alttextilien, Sperrmüll, Grünabfall, Putzmittel, Altfarben usw.). Die Benutzung der Anlagen für die Entsorgung von Abfällen, die nicht jeder private Haushalt erzeugt (z. B. Asbestzementplatten, Bauschutt, Bodenaushub) und gewerbliche Abfälle ist gebührenpflichtig. Dabei erfolgt die Abrechnung grundsätzlich auf Basis der auf den geeichten Waagen erfassten Gewichte. Nach dem Eichrecht dürfen aber nur Messwerte zu Abrechnungszwecken verwendet werden, wenn sie im zulässigen Messbereich der Waage festgestellt worden sind (400–30.000 kg bei den Fahrzeugwaagen). Bei Unterschreitung der sogenannten Mindestlast (400 kg Netto) sind die angezeigten Gewichte ungenau. Die Kleinmengen können daher nur pauschal abgerechnet werden.

Darüber hinaus ändern sich regelmäßig die Entsorgungskosten für die auf den Anlagen angenommenen Abfälle insbesondere auch in Abhängigkeit von den Ergebnissen der öffentlichen Ausschreibungen über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle. Diese Kostenänderungen sind bei der Erhebung kostendeckender Benutzungsgebühren zu berücksichtigen.

Nach allem wurden die Fassungen der §§ 6 und 7 angepasst bzw. die Auflistung der zugelassenen Abfälle und die Gebührensätze aktualisiert sowie die Pauschalgebühren für die Recyclinghöfe erweitert.

Der Satzungsentwurf ist mit dem Landes-, Rechts- und Ordnungsamt abgestimmt.

Lösung

Änderung der Satzung über Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz vom 2. Juli 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2010, entsprechend dem vorgelegten Entwurf der 12. Satzungsänderung.

Alternativen

Keine.

Finanzierung

Durch die Anpassung der Gebühren wird die Kostendeckung bei den Benutzungsgebühren für die

Abfallentsorgung in der Stadt Mainz wiederhergestellt.

Anlagen:

- Entwurf der 12. Änderungssatzung
- Gegenüberstellung „aktueller vs. neuer Satzungstext“